

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern

25. Oktober 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Enteignungen (EntG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Teilrevision wird begrüsst. Mit kleineren Einschränkungen finden die geplanten Änderungen unsere Zustimmung. Ausdrückliche Zustimmung findet der Verzicht, die Entschädigung für Kulturland zu revidieren.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 (Entwurf)

Eine vorübergehende Enteignung darf gemäss Art. 6 Abs. 1 maximal 10 Jahre dauern. Bei einem länger dauernden Projekt (wie zum Beispiel Neue Eisenbahn-Alpentransversale[NEAT]) müsste sonst wohl ein definitiver Erwerb geprüft werden.

Art. 14 Abs. 1 (bestehendes Recht)

Der Wortlaut des heutigen Art. 14 Abs. 1 ist dahingehend zu eng. Der einschlägigen Literatur ist zu entnehmen, dass weder das Verlangen noch das Erwirken der Besitzeinweisung dem späteren Verzicht entgegenstehen können (vgl. HESS/WEIBEL, in: Das Enteignungsrecht des Bundes, Band I, Bern 1986, N. 7 zu Art. 14). Dies ist mit der vorliegenden Revision zu korrigieren.

Art. 19^{bis} (Entwurf)

Hier dürfte materiell die grösste Neuerung liegen. Neu soll der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vorliegens eines vollstreckbaren Enteignungstitels für die Bemessung der Entschädigung massgebend sein. Vorher war es (ähnlich wie im Recht des Kantons Aargau) der Zeitpunkt der Einigungsverhandlung. Die neue, klare Regelung von Art. 19^{bis} wird grundsätzlich begrüsst.

Problematisch dürfte diese Regelung einzig dahingehend sein, als unklar ist, wer für die Dokumentation der Verhältnisse verantwortlich ist, was genau zu dokumentieren wäre etc. In *jedem* Fall gemäss Art. 54^{bis} vorzugehen, wäre weder praxistauglich noch aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll.

Art. 19^{bis} ist insofern zu ergänzen, als im Fall von Art. 36 Abs. 2 respektive Art. 37 kein neuer Stichtag respektive nicht zwei verschiedene Stichtage für ein Grundstück begründet werden sollen. Wurde im vorangehenden kombinierten Verfahren für das entsprechende Grundstück bereits ein Enteignungsverfahren durchgeführt, ist das Datum dieses Enteignungstitels auch massgebend für den Zeitpunkt der Bemessung der nachträglichen Entschädigungsforderung. So kann verhindert werden, dass für ein und dasselbe Grundstück unterschiedliche Bemessungen durchgeführt werden müssen.

Art. 26 Abs. 2 (Entwurf)

Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auch hier auszugleichen. Es stellt sich die Frage, ob nicht präzisiert werden müsste, dass nur die Vor- und Nachteile des Enteigneten massgeblich sind, allfällige (kaum berechenbare) Vorteile des Enteigners jedoch unberücksichtigt bleiben.

Art. 28 Abs. 4 (Entwurf)

Die Dauer der vorübergehenden Enteignung soll bereits aus dem Plangenehmigungsgesuch respektive den beiliegenden Enteignungsunterlagen hervorgehen. Exakt kann dies in der Praxis kaum vorhergesagt werden. "Zirka"-Angaben sowie die Bemerkung "während der Bauzeit" müssen ausdrücklich möglich sein.

Art. 34 und 41 (Entwurf)

Die Plangenehmigungsbehörde soll auch über Begehren um Sachleistungen entscheiden. Als Sachleistungen gelten namentlich Realersatz von Grundstücken und/oder Gebäuden, Ersatz und Anpassungen von Leitungen aller Art oder Anpassungen an durch das Projekt beeinträchtigte Vorplätze, Gärten, Zufahrten etc. Sachleistungen stellen in der Praxis eine wichtige Form der Entschädigung dar.

Bei der Bemessung der Entschädigung ist darauf zu achten, dass die Gesamtbewertung korrekt ist, das heisst unter Berücksichtigung des Gesamtschadens und der Gesamtentschädigung darf der Grundeigentümer durch die Enteignung weder bevorzugt (Gewinn) noch benachteiligt (Schaden) werden. Diese Gesamtbetrachtung fällt weg respektive wird erheblich erschwert, wenn unterschiedliche Stellen (Plangenehmigungsbehörde auf der einen und die Eidgenössische Schätzungskommission auf der anderen Seite) für die Festsetzung von Entschädigungen zuständig sind. Deshalb ist Art. 34 Abs. 1 dahingehend anzupassen, als die Plangenehmigungsbehörde nur über die enteignungsrechtlichen Einsprachen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a–b entscheidet. Abs. 2 ist entsprechend mit Art. 33 Abs. 1 lit. c zu ergänzen.

Werden Art. 34 und 41 wie vorgesehen in Kraft gesetzt, entsteht ein Widerspruch zum bestehenden Art. 64 Abs. 1 lit. a., wonach die Schätzungskommission auch über Entschädigungen gemäss Art. 18 und Art. 7 entscheidet.

Art. 36 und 37 (Entwurf)

Siehe Bemerkungen zu Art. 19^{bis}.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch